Mindestunterhalt 2026 nach § 1612a BGB: Aktuelle Beträge, Berechnung und Beispiele

Mindestunterhalt 2026: Das Wichtigste auf einen Blick

Der Mindestunterhalt ist der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, den ein minderjähriges Kind von dem Elternteil verlangen kann, bei dem es nicht lebt. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 1612a BGB. Ziel ist es, den notwendigen Lebensbedarf des Kindes sicherzustellen.

Zum 1. Januar 2026 wurden die Mindestunterhaltsbeträge erneut angehoben. Die Erhöhung beträgt in allen Altersstufen jeweils 4 Euro monatlich gegenüber dem Vorjahr. Grundlage ist die Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung.

Wie hoch ist der Mindestunterhalt 2026?

Die Höhe des Mindestunterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Alter des Kindes	Mindestunterhalt 2026
0 bis 5 Jahre	486 €
6 bis 11 Jahre	558 €
12 bis 17 Jahre	653 €

Diese Beträge entsprechen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle und stellen den gesetzlichen Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes dar.

Gesetzliche Grundlage: § 1612a BGB

Der Mindestunterhalt orientiert sich am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes. § 1612a Abs. 1 BGB sieht hierfür drei Altersstufen vor:

- 87 % des Existenzminimums für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 100 % für Kinder vom 6. bis zum 11. Lebensjahr,
- 117 % für Kinder ab dem 12. Lebensjahr.

Für das Jahr 2026 beträgt das maßgebliche sächliche Existenzminimum 6.696 Euro jährlich bzw. 558 Euro monatlich.

Die Berechnung erfolgt daher wie folgt:

- 0–5 Jahre: 558 € × 87 % = 486 €
- 6–11 Jahre: 558 € × 100 % = 558 €
- 12–17 Jahre: 558 € × 117 % = 653 € (aufgerundet)

Mindestunterhalt ist nicht gleich Zahlbetrag

Der gesetzliche Mindestunterhalt ist nicht automatisch der Betrag, der tatsächlich überwiesen werden muss.

Auf den Unterhaltsbedarf wird das hälftige Kindergeld angerechnet (§ 1612b BGB). Da das Kindergeld im Jahr 2026 monatlich 259 Euro beträgt, werden 129,50 Euro auf den Barunterhalt angerechnet.

Zahlbeträge 2026

Alter des Kindes	Mindestunterhalt	Abzug hälftiges Kindergeld	Tatsächlicher Zahlbetrag
0 bis 5 Jahre	486 €	129,50 €	356,50 €
6 bis 11 Jahre	558 €	129,50 €	428,50 €
12 bis 17 Jahre	653 €	129,50 €	523,50 €

In der Praxis werden die Beträge häufig auf volle Euro gerundet. Maßgeblich sind jedoch die jeweils aktuellen Leitlinien und Berechnungen der Familiengerichte.

Beispiel zur Berechnung

Ein Vater lebt getrennt von seiner zehnjährigen Tochter. Die Tochter lebt überwiegend bei der Mutter.

Für ein Kind zwischen 6 und 11 Jahren beträgt der Mindestunterhalt 2026 monatlich 558 Euro.

Berechnung:

- Mindestunterhalt: 558 €
- Abzug hälftiges Kindergeld: 129,50 €
- Zahlbetrag: 428,50 €

Der Vater muss somit grundsätzlich monatlich 428,50 Euro Kindesunterhalt zahlen.

Wann steigt der Unterhalt in die nächste Altersstufe?

Der höhere Unterhalt wird bereits ab Beginn des Monats geschuldet, in dem das Kind die jeweilige Altersgrenze erreicht.

Beispiel:

Ein Kind wird am 20. Mai 2026 sechs Jahre alt. Bereits ab dem 1. Mai 2026 gilt die zweite Altersstufe mit einem Mindestunterhalt von 558 Euro.

Was passiert, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann?

Grundsätzlich muss jeder Elternteil alles Zumutbare unternehmen, um den Mindestunterhalt seines minderjährigen Kindes sicherzustellen. Reicht das Einkommen dennoch nicht aus, kann eine sogenannte Mangelfallberechnung erforderlich werden.

Kann der Mindestunterhalt tatsächlich nicht gezahlt werden, besteht für das Kind häufig ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt.

Fazit

Der Mindestunterhalt 2026 wurde zum 1. Januar 2026 erneut erhöht. Minderjährige Kinder haben je nach Alter Anspruch auf mindestens 486 Euro, 558 Euro oder 653 Euro monatlich. Nach Anrechnung des hälftigen Kindergeldes ergeben sich entsprechend geringere Zahlbeträge. Die Regelungen des § 1612a BGB bilden dabei die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts und zugleich die Basis der Düsseldorfer Tabelle.

Quellen

- § 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder
- Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 359)
- Düsseldorfer Tabelle 2026
- OLG Düsseldorf, Leitlinien zum Kindesunterhalt 2026